

**13795/AB**  
vom 21.04.2023 zu 14303-14311/J (XXVII. GP)  
Bundesministerium [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

**Johannes Rauch**  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.160.293

Wien, 18.4.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichteten, schriftlichen parlamentarischen **Anfragen Nr. 14303/J (Vorarlberg), Nr. 14304/J (Burgenland), Nr. 14305/J (Wien), Nr. 14306/J (Tirol), Nr. 14307/J (Steiermark), Nr. 14308/J (Niederösterreich), Nr. 14309/J (Oberösterreich), Nr. 14310/J (Kärnten) und Nr. 14311/J (Salzburg)** des Abgeordneten Mag. Ragger betreffend Pensions- bzw. Pflegegeldbezug bei Todesfall wie folgt:

**Fragen 1 und 2:**

- *Welche Praxis hinsichtlich der Rückforderung von Pflegegeld im Sterbemonat wird seitens der einzelnen österreichischen Sozialversicherungen gelebt?*
- *Wird die Rückforderung im Bundesland **Vorarlberg, Burgenland, Wien, Tirol, Steiermark, Niederösterreich, Oberösterreich, Kärnten, Salzburg**, jeweils aliquot bemessen, wobei der genaue Sterbetag berücksichtigt wird?*
  - a. *Wenn ja, warum ist das in Einzelfällen nicht so?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

- c. *Wenn nein, entspricht das einer gerechten Lösung?*
  - d. *Wenn nein, ist das trauernden Angehörigen zumutbar?*
  - e. *Wenn nein, warum werden Pflegeleistungen vom Monatsbeginn bis zum Todestag nicht vom Pflegegeld gedeckt?*

Die Rückforderung von Pflegegeld im Sterbemonat wird von den Entscheidungsträgern entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bundesweit einheitlich durchgeführt.

Gemäß § 9 Abs. 3 Bundespflegegeldgesetz (BPfGG) erlischt der Anspruch auf Pflegegeld mit dem Todestag des:der Anspruchsberechtigten. In diesem Kalendermonat gebührt nur der verhältnismäßige Teil des Pflegegeldes bis zum Todestag. Die Bestimmungen zum Ruhens des Pflegegeldanspruches (§ 12 BPfGG) und hinsichtlich der Ersatzansprüche des Trägers der Sozialhilfe (§ 13 BPfGG) sind gegebenenfalls anzuwenden.

Abweichend davon sind sogenannte Vorschussfälle zu behandeln. Bei diesen Vorschussfällen erfolgte ab 1. Jänner 1997 eine Umstellung der Auszahlung des Pflegegeldes von monatlich im Voraus auf monatlich im Nachhinein am Ersten des Folgemonats (§ 17 Abs. 3 BPGG). Um Bezugsunterbrechungen von zu diesem Zeitpunkt laufenden Pflegegeldern zu vermeiden, gelangte das Pflegegeld – als Vorschuss auf den Wegfallmonat – Anfang Jänner 1997 in der im Dezember 1996 gebührenden Höhe zur Anweisung. Dieser Vorschuss gebührt anstelle des verhältnismäßigen Teiles des Pflegegeldes für den Kalendermonat, in dem der Anspruch auf Pflegegeld erlischt (§ 47 Abs. 4 BPGG).

Analoge Regelungen hinsichtlich der Vorschussleistung bzw. Vorschussverrechnung sind weiters bei einem Auszahlungswechsel (z.B. für bis Dezember 2011 nach landesgesetzlichen Bestimmungen gewährte Pflegegelder – siehe § 48c und § 48d BPGG) vorgesehen.

Ausgenommen von dieser Vorschussverrechnung sind jene Fälle, in denen eine Familienhospizkarenz/Familienhospizteilzeit in Anspruch genommen wird. In diesen Fällen gebührt im Sterbemonat auch der aliquote Anteil an Pflegegeld, wenn eine Vorschusszahlung an Pflegegeld geleistet wurde.

Zusammengefasst führen die angeführten, gesetzlichen Bestimmungen zu folgenden, differenzierten Ergebnissen:

- Wurde ein Vorschuss an Pflegegeld gemäß § 47 Abs. 4, § 48c Abs. 8 und 9 sowie § 48d Abs. 1 BPGG gezahlt, wird dieser Vorschuss mit dem aliquoten Pflegegeld im Sterbemonat verrechnet. Das heißt, im Sterbemonat gebührt kein Pflegegeld mehr (Ausnahme: Inanspruchnahme von Familienhospizkarenz/Familienhospizteilzeit im Sterbemonat).
- Wurde kein Vorschuss an Pflegegeld gemäß § 47 Abs. 4, § 48c Abs. 8 und 9 sowie § 48d Abs. 1 BPGG gezahlt, erlischt das Pflegegeld mit dem Todestag. Das heißt, im Sterbemonat gebührt ein aliquotes Pflegegeld bis inklusive Todestag.

**Frage 3:**

- *Wie oft wurde im Bundesland Vorarlberg, Burgenland, Wien, Tirol, Steiermark, Niederösterreich, Oberösterreich, Kärnten, Salzburg, eine Rückforderung von Pflegegeld in diesem Zusammenhang in den Jahren 2012 - 2022 ausgesprochen?*

Da hinsichtlich der Rückforderung von Pflegegeld keine gesonderte, statistische Erfassung bzw. Kennzeichnung erfolgt, können dazu keine Fallzahlen bekanntgegeben werden.

**Frage 4:**

- *Gab es hierbei Kulanzlösungen?*

Nach § 11 Abs. 6 BPGG kann der Entscheidungsträger von der Hereinbringung zu Unrecht empfangener Pflegegelder absehen, wenn die Verpflichtung zum Ersatz eine besondere Härte bedeuten würde.

Von dieser Bestimmung wird von den Entscheidungsträgern in der Praxis auch Gebrauch gemacht, wodurch schon nach geltendem Recht eine Möglichkeit besteht, von der Rückforderung ungerechtfertigter Bezüge abzusehen.

Statistische Daten dazu liegen nicht vor.

**Frage 5:**

- *Welche Stellungnahme geben Sie hier als zuständiger Minister zu dieser Praxis ab?*

Wie bereits dargelegt, erfolgt die Vollziehung des Pflegegeldes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Diese Regelungen haben sich seit deren Einführung im Jahr 1993 durchaus bewährt und sorgen einerseits für die Entscheidungsträger als auch für die Betroffenen für ein hohes Maß an Rechtssicherheit. Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit ist nicht beabsichtigt, von der derzeitigen Vollzugspraxis abzugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch